



Vorsorge durch ... Vollmacht ... Betreuungsverfügung ... Patientenverfügung

Formularsatz der Münchner Betreuungsstelle

Geld

Medizin

Soziales

Recht

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Telefon 089 233-26255
Fax 089 233-25056
betreuungsstelle.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/betreuungsstelle

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Formularsatzes darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Verwendung der Formulare ist nur für den privaten Gebrauch erlaubt.

Die zur Verfügung gestellten Formulare und die Erläuterungen zur Patientenverfügung werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises Vorsorge des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Rahmen der Christophorus Akademie verfasst und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben. Die Christophorus Akademie wurde 1999 vom Christophorus Hospiz Verein e.V. in München begründet und ist nun Teil der Klinik und Poliklinik für Palliativmedizin des Klinikums der Universität München.

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis einer intensiven und langjährigen Zusammenarbeit von erfahrenen Fachleuten aus den Bereichen Allgemein-, Intensiv- und Palliativmedizin, Pflege und Sozialpädagogik sowie Recht, Theologie, Medizinethik und Notarwesen.

In regelmäßigen Abständen wird der Inhalt überprüft und den neuen Bedingungen und Gesetzeslagen angepasst.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises, die an der Erstellung der Voraufgaben mitgewirkt haben, gilt ein besonderer Dank.

Druck: Stadtkanzlei 19. Auflage
Gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier.

Stand: Mai 2023
Fbl.: SA 055.5

Vorsorge durch
... Vollmacht
... Betreuungsverfügung
... Patientenverfügung

Formularsatz der Münchner Betreuungsstelle

Grußwort von Bürgermeisterin Verena Dietl

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Stadtgesellschaft,

wir alle können durch Krankheit, Unfall oder im Alter in die Lage kommen, nicht mehr selbst entscheiden zu können.

Wissen Sie, wer für Sie handelt, wenn Sie das selbst nicht mehr können?

Ehe- und Lebenspartner*innen vertreten sich rechtlich nicht automatisch gegenseitig. Selbst im Notfall oder um Schaden von Ihrer oder Ihrem Partner*in abzuwenden, können Sie ohne geregelte Vertretung keine Entscheidungen treffen, Verträge abschließen oder kündigen. Auch Ärzt*innen dürfen Ihnen aus rechtlicher Sicht keine Auskunft über den Gesundheitszustand Ihrer Partnerin oder Ihres Partners geben.

Sie können schon heute dafür sorgen, dass dann eine Person Ihres Vertrauens – beispielsweise auch Ihre Kinder, sonstige Angehörige oder andere Personen – Ihre Wünsche und Vorstellungen für Sie geltend macht.

Die vorliegende Broschüre unterstützt Sie mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema „Vorsorge“. Sie enthält Formulare für eine Vollmacht, für eine Betreuungsverfügung sowie für eine Patientenverfügung (inklusive „Patientenverfügung und Organspende“).

Mehr zum Thema „Umgang mit einer Vorsorgevollmacht“ finden Sie im „Leitfaden für Bevollmächtigte“.

Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München oder die Münchner Betreuungsvereine geben Ihnen gerne kostenlose Auskunft.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie gesund bleiben und die Hilfe der in Ihren Verfügungen genannten Personen nicht in Anspruch nehmen müssen.

Sollten Sie jedoch in eine schwierige Lage kommen, so haben Sie festgelegt, welche Wünsche und Vorstellungen Sie für diese Situation haben.

Ihre



Verena Dietl
3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München



Einleitung

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen umfassende Informationen und Hilfestellungen zur Vorsorge im Alter und bei Behinderung oder bei schwerer Erkrankung, wenn die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst geregelt werden können.

Das, was uns in vielen anderen Bereichen des täglichen Lebens bereits eine Selbstverständlichkeit ist, nämlich für den Notfall vorzusorgen, sollte auch für den Fall der eigenen Hilflosigkeit gelten.

Die Broschüre geht auf die Frage ein, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre gesetzliche Vertretung im Vorfeld zu bestimmen, wenn Sie selbst hierzu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Sie erklärt Ihnen, wie Sie sicherstellen können, dass Ihre Wünsche und Interessen Geltung behalten, auch wenn Sie diese selbst nicht mehr durchsetzen können.

Sie zeigt Ihnen, wie Sie ein betreuungsgerichtliches Verfahren vermeiden können.

Wir können in der Broschüre nur die wichtigsten, immer wiederkehrenden Fragen aufgreifen. Für den Fall, dass Sie Fragen haben, die nicht durch das vorliegende Heft beantwortet werden, haben wir einen umfangreichen Adressteil angehängt, in dem Sie Beratungsstellen finden, an die Sie sich wenden können.

Bei sehr schwierigen Regelungen, zum Beispiel im Vermögensbereich, oder wenn Sie eine rechtliche Beratung wünschen, empfehlen wir Ihnen, sich an eine*n Rechtsanwält*in beziehungsweise eine*n Notar*in zu wenden.

Bitte bedenken Sie, dass Sie mit einer Vollmachtserteilung einem anderen Menschen die Möglichkeit geben, über Ihr Leben zu bestimmen. Sie sollten dies sehr genau bedenken und mit dieser Person ausgiebig besprechen. Eine Vollmacht sollten Sie nur auf eine Person ausstellen, die Ihr vollstes Vertrauen hat. Steht Ihnen eine solche Person in Ihrem Umfeld nicht zu Verfügung, so empfehlen wir Ihnen die Betreuungsverfügung in der Broschüre auszufüllen.

Darüber hinaus enthält die Broschüre auch noch eine Patientenverfügung (inklusive eines Hinweises zur Organspende), mit der Sie Ihre Wünsche in Bezug auf Ihre Gesundheitssorge festlegen können.

Welche Vorsorgemöglichkeiten für Sie richtig sind, bleibt ganz Ihre Entscheidung. Die Verantwortung für Ihre Verfügungen tragen Sie selbst.

Ihre Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle
der Landeshauptstadt München

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	3
----------------	---

Einleitung	4
------------------	---

Vollmacht:

Erläuterungen zum Formular	8-16
----------------------------------	------

Formular Vorsorgevollmacht	17-20
----------------------------------	-------

Betreuungsverfügung:

Erläuterungen zum Formular	22-24
----------------------------------	-------

Formular Betreuungsverfügung	25-26
------------------------------------	-------

Formular Persönliche Ergänzungen	27
--	----

Patientenverfügung:

Erläuterungen zum Formular	30-33
----------------------------------	-------

Erläuterungen zu Persönliche Ergänzungen	34-36
--	-------

Formular Patientenverfügung	37-40
-----------------------------------	-------

Formular Persönliche Ergänzungen	41
--	----

Erläuterungen zu Patientenverfügung und Organspende	43
---	----

Formular Patientenverfügung und Organspende	45
---	----

Bundesnotarkammer:

Informationen zum Eintragungsverfahren für Vorsorgeurkunden Formular P	47-49
---	-------

Formular P	51-53
------------------	-------

Informationen zum Eintragungsverfahren für Vorsorgeurkunden Formular PZ	55
--	----

Formular PZ	57
-------------------	----

Adressen	59-61
-----------------------	-------

Weiterführende Literatur	61-62
---------------------------------------	-------

Weiterführende Links	62
-----------------------------------	----

Hinweis

Die Formulare zum Ausfüllen können einzeln an der Perforierung herausgetrennt werden.

Vorsorgevollmacht

Erläuterungen und Formular

Erläuterungen zum Formular

Vollmacht

Allgemeine Hinweise

Der Gedanke, durch die Folgen eines Unfalls, aufgrund einer schweren Erkrankung oder wegen Nachlassens der geistigen Fähigkeiten die eigenen Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln zu können, veranlasst Sie sich mit dem Thema „Vorsorgen durch eine Vollmacht“ zu beschäftigen.

Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen dürfen Sie in diesen Situationen gesetzlich nicht uneingeschränkt vertreten. Kinder und Eltern dürfen Sie nach dem Gesetz überhaupt nicht vertreten.

Nach dem seit dem 01.01.2023 geltenden Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB) ist Ihr*e Ehegatt*in gesetzlich nur dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitssorge zu vertreten, wenn Sie in dieser Zeit aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst entscheiden oder handeln können. In allen anderen Angelegenheiten (z.B. der Vermögenssorge) und über die Dauer von sechs Monaten hinaus, darf Sie nach dem Gesetz auch Ihr*e Ehegatt*in nicht vertreten bzw. rechtsverbindliche Entscheidungen für Sie treffen. In diesem Fall benötigen Ihre Angehörigen eine von Ihnen erteilte schriftliche Vollmacht.

Bei der Erteilung einer Vollmacht liegt die Entscheidung ganz bei Ihnen, wen Sie bevollmächtigen möchten und was stellvertretend für Sie getan werden darf.

Sie vermeiden durch umfassende Vollmachtserteilung mit größter Wahrscheinlichkeit ein betreuungsgerichtliches Verfahren, in dem geklärt wird, ob eine rechtliche Vertretung erforderlich ist, wer sie übertragen bekommt und was für Aufgaben Betreuer*innen wahrnehmen dürfen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung der Vollmacht ist oft nicht abschätzbar, wie groß der Hilfebedarf eventuell sein wird.

Wenn die Vollmacht alle Lebensbereiche umfasst, kann Ihre bevollmächtigte Person mit hoher Sicherheit das tun, was für Sie gerade notwendig ist. Schließen Sie einen Bereich in der Vollmacht aus, wird bei Bedarf eine rechtliche Betreuung angeordnet werden.

Die Bestimmungen in Ihrer Vollmacht sagen nichts darüber aus, welche Vorstellungen Sie haben, um Ihre bisherige Lebensweise zu erhalten. Daher empfiehlt es sich zwischen Ihnen und den Vollmachtnehmern im sogenannten Innenverhältnis (siehe Erläuterungen zum Begriff Innen- und Außenverhältnis auf Seite 16) zu vereinbaren, auf welche Art und Weise Ihren Absichten und Wünschen am besten nachgekommen werden kann.

Wenn Sie befürchten, dass die vorsorglich erteilte Vollmacht vereinbarungswidrig schon während Ihrer gesunden Tage verwendet wird, sind Sie gut beraten, keine Vollmacht zu erteilen, sondern eine Betreuungsverfügung zu erstellen.

Informations- und Beratungsmöglichkeiten

Im Gespräch mit Angehörigen und Freunden wird häufig klar, was in schweren Zeiten wirklich wichtig ist. Nicht nur Besitz und Vermögen müssen verwaltet werden, sondern es geht auch darum, wie mit Ihnen umgegangen werden soll, wenn Sie schwer krank oder behindert sein sollten. Wenn Sie über Ihre Lebenseinstellung sprechen, wissen die Menschen, die Ihnen am nächsten sind, über Ihre Wünsche und Vorstellungen Bescheid. Ihre bevollmächtigte Person kann so handeln, wie Sie es selbst getan hätten und, soweit erforderlich, auf manchen Rat aus dem Familien- und Freundeskreis zählen.

Auskunft zur Errichtung einer Vollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung erhalten Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen. Informationen geben auch die Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München. Die Adressen finden Sie ab Seite 55.

Bei komplizierten rechtlichen Angelegenheiten, wenn Sie beispielsweise umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen für die bevollmächtigte Person festlegen wollen, sollten Sie sich anwaltlich oder notariell beraten lassen.

Handhabung des Formulars

Das Formular „Vollmacht“ dient als Anregung für Ihre eigene Verfügung. Wenn Sie das Formular unverändert übernehmen möchten, füllen Sie bitte die perforierte Vorlage aus. Gehen Sie dabei die einzelnen Punkte durch. Kreuzen Sie bei den vorgegebenen Ankreuzmöglichkeiten immer eindeutig „Ja“ oder „Nein“ an; wenn Sie die Möglichkeiten der eigenen Formulierungen nicht nutzen wollen, streichen Sie die Zeilen durch.

Wenn einzelne Formulierungen nicht Ihren Absichten entsprechen oder wenn Sie für Teilbereiche keine Vollmacht erteilen wollen, schreiben Sie bitte Ihr eigenes Dokument. Es muss für alle, denen die Vollmacht vorgelegt wird, eindeutig erkennbar sein, in welchem Umfang Ihre bevollmächtigte Person für Sie handeln darf.

Das Formular finden Sie auch in der Online-Version der Broschüre im Internet auf der Seite der Betreuungsstelle der LH München.

Nähere Erläuterungen

1 Wer kann eine Vollmacht erteilen?

Eine Vollmacht können Sie nur dann wirksam erteilen, wenn Sie geschäftsfähig sind. Das bedeutet, dass Ihnen zum Zeitpunkt der Niederschrift bewusst sein muss, dass Sie mit den in der Vollmacht niedergelegten Bestimmungen einer anderen Person die Möglichkeit geben, an Ihrer Stelle zu handeln. Falls zu befürchten ist, dass jemand Ihre Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht anzweifelt, empfiehlt sich die Beurkundung durch eine Notarin oder einen Notar.

2 Wem kann Vollmacht erteilt werden?

Bevollmächtigen sollten Sie nur eine Person, der Sie uneingeschränkt vertrauen. Sie muss bereit und in der Lage sein, stellvertretend für Sie zu handeln. Dabei muss sie sich nach Ihrer Lebenseinstellung und Ihren Bedürfnissen richten.

Ihre bevollmächtigte Person handelt ausdrücklich in Ihrem Namen. Sie ist Ihrem Wohl verpflichtet. Es ist ihre Aufgabe, Entscheidungen sorgfältig zu treffen.

Wenn Sie auch nur den geringsten Zweifel haben, empfiehlt es sich, auf eine Vollmacht zu verzichten und eine Betreuungsverfügung auszufertigen.

Bedenken Sie, dass nur Sie allein die Ausübung der Vollmacht überprüfen. Achten Sie darauf, dass Ihre Interessen nicht mit den Interessen der bevollmächtigten Person kollidieren. Nach dem Gesetz ist sie nicht befugt, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte

mit sich selbst zu tätigen (Verbot des „Selbstkontrahierens“). Das heißt, die bevollmächtigte Person kann sich beispielsweise nicht selbst – in Ihrem Namen – einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand überschreiben. Hierdurch soll Interessenkonflikten vorgebeugt werden. Sie können die bevollmächtigte Person allerdings vom gesetzlichen Verbot des Selbstkontrahierens befreien, indem Sie sie in der Vollmacht ausdrücklich ermächtigen, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu schließen.

Ferner dürfen Sie kraft Gesetzes keine Mitarbeiter*innen der Einrichtung, in der Sie leben, bevollmächtigen.

Sie können auch zwei oder mehrere Bevollmächtigte parallel einsetzen. Diese können die gleichen oder unterschiedliche Befugnisse erhalten. Für jede bevollmächtigte Person ist ein eigenes Original anzufertigen.

Als weitere Möglichkeit kommt die Ernennung einer oder eines Ersatzbevollmächtigten für den Fall der Verhinderung der hauptbevollmächtigten Person in Betracht.

Um in der Praxis zu vermeiden, dass die „Ersatzvollmacht“ nicht anerkannt wird und Ihre „ersatzbevollmächtigte Person“ nicht für Sie handeln kann, stellen Sie ihr jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht aus. Im Innenverhältnis (also zwischen Ihnen, der bevollmächtigten beziehungsweise ersatzbevollmächtigten Person) legen Sie dezidiert fest, zu welchen Konditionen und unter welchen Bedingungen von der Ersatzvollmacht Gebrauch zu machen ist (beispielsweise im Verhinderungsfall).

Es besteht auch die Möglichkeit, die Vollmacht zu hinterlegen und der oder dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung zu stellen. Wenn die ursprünglich bevollmächtigte Person ihren Aufgaben wieder nachkommen kann, ist die Ersatzvollmacht unverzüglich zurückzugeben.

Wenn Sie vermeiden wollen, dass die bevollmächtigte Person Untervollmachten erteilt, empfiehlt sich dies über die Vollmacht zu regeln.

3 Gesundheitssorge – Pflegebedürftigkeit

Solange Sie selbst entscheiden können, stimmen Sie alleine Ihre Behandlung mit Ärzt*innen ab oder Sie treffen Pflegevereinbarungen. Ihr Wort gilt. Erst wenn Sie aufgrund Ihrer geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, darf Ihre bevollmächtigte Person ersatzweise Bestimmungen treffen. Sie darf Ihre Gesundheit betreffenden Empfehlungen der behandelnden Ärzt*innen und der Pflegekräfte folgen oder sie ablehnen, wenn Sie beispielsweise in der Patientenverfügung auf manche Behandlungsmöglichkeiten verzichtet haben. Sie darf aber auch alternativen Heilmethoden zustimmen, sofern sie Ihrem Wohle dienen. Die hierfür notwendigen Verträge darf Ihre bevollmächtigte Person abschließen.

Die bevollmächtigte Person benötigt nur dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn zwischen Ihrer bevollmächtigten Person und den behandelnden Ärzt*innen kein Einvernehmen

darüber besteht, ob die Erteilung oder die Nichterteilung beziehungsweise der Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme dem Willen der vollmachtgebenden Person entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB)

Durch die **Entbindung von der Schweigepflicht** der in der Vollmacht bezeichneten Personengruppen ist es Ihrer bevollmächtigten Person möglich, sich über Ihre Erkrankung zu informieren. Die Kenntnis der Diagnose und der Behandlungsmöglichkeiten bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Ihrer bevollmächtigten Person mit Ärzt*innen und mit nicht ärztlichem Personal.

Eine **Unterbringung** liegt vor bei einem Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung einer Fachklinik für Psychiatrie, einer so genannten beschützenden, das heißt geschlossenen Abteilung eines Alten- und Pflegeheims, in geschlossenen Einrichtungen für geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen. Eine Abteilung mit komplizierten Schließmechanismen an den Türen ist einer geschlossenen Einrichtung gleichzusetzen, wenn der Mechanismus dazu dienen soll, die Betroffenen am Verlassen der Station zu hindern.

Ihre bevollmächtigte Person kann die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung gegen Ihren Willen nur dann beim Betreuungsgericht beantragen, wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung in Ihrer freien Willensbildung eingeschränkt sind und daher die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen können.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Es muss eine konkrete und ernste Gefahr der Selbstgefährdung, beispielsweise Selbstmord, bestehen oder
- eine Untersuchung, ein ärztlicher Eingriff oder eine Heilbehandlung zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens kann ohne geschlossene Unterbringung nicht durchgeführt werden und
- weniger einschneidende Maßnahmen reichen nicht aus.

Die geschlossene Unterbringung von nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Wenn es sehr eilig ist, muss der Antrag auf Genehmigung von der bevollmächtigten Person unverzüglich nachgeholt werden.

Das Gericht prüft vor einer Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen und ob mit der Unterbringung der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Der Genehmigungszeitrahmen wird vom Gericht festgelegt. Die Höchstdauer von zwei Jahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

Eine medizinische Behandlung, die nach intensiver Aufklärung gegen den Willen des Erwachsenen erfolgen soll, ist eine Zwangsbehandlung. Die bevollmächtigte Person darf in eine Zwangsbehandlung nur unter sehr engen Voraussetzungen und nach einer gesonderten betreuungsgerichtlichen Prüfung einwilligen. Die Zwangsbehandlung muss zur Abwehr eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein. Außerdem ist Voraussetzung, dass der drohende gesundheitliche Schaden nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abzuwenden ist. Darüber hinaus muss der

Nutzen der Behandlung deutlich schwerer wiegen als die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Für die Anwendung freiheitsentziehender (unterbringungsähnlicher) Maßnahmen gelten die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie für die geschlossene Unterbringung. Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen versteht man beispielsweise das Hochziehen von Bettgittern, das Anlegen von Gurten im Bett oder am Stuhl sowie die Vergabe von sedierenden Medikamenten. Entscheidet sich die bevollmächtigte Person für eine der oben genannten Maßnahmen, die Ihren Bewegungsdrang tatsächlich gegen Ihren Willen über einen längeren Zeitraum regelmäßig einschränken, muss sie die Genehmigung zur Anwendung dieser unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei Gericht beantragen.

Bevor die gesetzliche Vertretung einen Genehmigungsantrag stellt, sollte sie sich über alternative Maßnahmen informieren. Häufig kann dann eine freiheitsentziehende Maßnahme vermieden werden.

Sofern diese Maßnahmen im häuslichen Bereich und nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung angewandt werden, gelten andere Voraussetzungen. Da es sich um eine schwierige Rechtslage handelt, sollte sich die bevollmächtigte Person vor einer Antragstellung bei der zuständigen Betreuungsstelle oder einem der Münchner Betreuungsvereine beraten lassen.¹⁾

1) Vergleiche Broschüre „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“

4 Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Wenn Ihre Rückkehr in die Wohnung beispielsweise nach einer Unterbringung oder einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr möglich ist, kann Ihre bevollmächtigte Person dafür sorgen, dass ein Ihren Bedürfnissen angemessener neuer Aufenthaltsort gefunden wird. Dies kann beispielsweise eine behindertengerechte Ersatzwohnung oder ein Heim sein.

Um Ihren Meldepflichten (An- oder Abmeldung) bei der zuständigen Meldebehörde nachkommen zu können, müssen Sie der bevollmächtigten Person ausdrücklich die Befugnis erteilen.

Ihre bevollmächtigte Person erfüllt gegenüber den Eigentümern Ihrer früheren Wohnung die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

Zur Haushaltsauflösung gehört die Verwertung oder Einlagerung der Wohnungseinrichtung, dies ist unabhängig, ob eine Mietwohnung oder ein Immobilieneigentum bewohnt wurde.

5 Vermögenssorge

Normale Alltagsgeschäfte wie die Bezahlung von Rechnungen (beispielsweise von Pflegediensten), Einkauf von Kleidung oder die Sicherung des Lebensunterhalts fallen in den Bereich der Vermögenssorge. Zudem kann es notwendig werden, dass ein Abonnement gekündigt, ein PKW oder anderer Vermögensgegenstand veräußert werden muss.

Die bevollmächtigte Person kann somit weitreichende Befugnisse erhalten und über Ihr (gesamtes) Vermögen verfügen. Sie sollten sich überlegen, ob und gegebenenfalls wie Sie eine Aufsicht sicherstellen möchten, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Dies

sollten Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person besprechen und am besten schriftlich festhalten (siehe Erläuterungen zum Begriff Innen- und Außenverhältnis auf Seite 16).

Die Bevollmächtigung über Konten und Depots sollten Sie in Ihrem Bankinstitut vornehmen und auf deren Formulare zurückgreifen, da viele Bankinstitute aus Haftungsgründen oft nur diese speziellen Formulare anerkennen wollen. Es lassen sich dadurch Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht in diesem Bereich vermeiden.

Allerdings sind Banken verpflichtet, auch andere als bankinterne Vollmachten anzuerkennen. Eine Bank darf eine Vorsorgevollmacht daher nicht lediglich deshalb zurückweisen, weil sie nicht auf einem bankeigenen Formular erteilt wurde.

Macht eine Bank die Verfügung über ein Konto trotz Vorliegens einer Vollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig, so haftet sie dem Vollmachtgeber für den dadurch entstandenen Schaden, etwa für die Kosten zur Einschaltung eines Rechtsanwalts oder eines Betreuungsverfahrens (siehe Urteil LG Detmold AZ 10 S 110/14 vom 14.01.2015).

Zur Aufnahme von Darlehen oder Veräußerung von Immobilien beachten Sie bitte Ziffer 10.

6 Post und Telekommunikation

Rechnungen oder wichtige Schreiben müssen bekannt sein, damit beispielsweise Fristen gewahrt werden können. Nur mit einer entsprechenden Vollmacht dürfen Briefe und andere Zustellungen geöffnet oder beispielsweise Ihr Telefonanschluss gekündigt werden.

Durch die zunehmende Digitalisierung bei der alltäglichen Kommunikation mit

Dritten werden Sie einige Benutzerkonten im Internet haben wie einen E-Mail-Account, ein Konto (Profil) in einem Sozialen Netzwerk, für Online-Banking oder Einkauf bei einem Online-Anbieter. Auf diese, in der Regel durch Passwort geschützten Bereiche, kann die bevollmächtigte Person Zugang erhalten, den Inhalt sichten und Änderungen vornehmen.

Sie sollten sich überlegen, wie Sie Ihrer bevollmächtigten Person helfen können, eine Übersicht über alle Ihre Benutzerkonten zu erhalten.

7 Behörden

Ihre bevollmächtigte Person darf gegenüber den im Formular genannten Organisationen Ihre Rechte geltend machen. Das bedeutet, sie oder er kann Anträge stellen, Ihre Interessen vertreten und die dazu notwendigen Auskünfte über Ihre Verhältnisse geben.

8 Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass die Vollmacht nicht ausreicht oder wenn sie nicht anerkannt wird, stellen Sie mit dieser Regelung sicher, dass Ihre Vertrauensperson als Ihre rechtliche*r Betreuer*in bestellt wird, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen (vergleiche Ziffer 2).

9 Unterschriften

Sobald Sie als Vollmachtgeber*in das Dokument persönlich datiert und unterschrieben haben, ist es rechtswirksam und kann verwendet werden.

Um eventuellen Zweifeln an der Echtheit Ihrer Unterschrift oder Handzeichen beziehungsweise um Zweifeln an Ihrer Identität zu begegnen, können Sie Ihre

Unterschrift auf der Vollmacht bei der zuständigen Betreuungsstelle beglaubigen lassen (siehe Ziffer 10).

Die Beglaubigung ist aber nicht Voraussetzung für die Gültigkeit Ihrer Vollmacht.

Die bevollmächtigte Person erhält damit von Ihnen den Auftrag, für Sie zu handeln. Was Ihre Bevollmächtigten dürfen, haben Sie genau bezeichnet. Damit wissen diejenigen, denen die Vollmacht vorgelegt wird, welche Aufträge und Anweisungen ihnen die bevollmächtigte Person geben darf.

Die bevollmächtigte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Bevollmächtigung zur Kenntnis genommen und die Bevollmächtigung mit diesem Inhalt akzeptiert hat. Zur Gültigkeit der Vollmacht ist die Unterschrift der bevollmächtigten Person nicht zwingend erforderlich.

10 Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde

In der Vergangenheit wurden Vollmachten nicht immer problemlos anerkannt. Die Gültigkeit der vorgelegten Vollmacht wurde angezweifelt oder die Vertretungsbefugnis nicht anerkannt. Die bevollmächtigte Person war verunsichert und nicht selten wurde in der Folge eine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht angeregt.

Seit 1. Juli 2005 ist die Betreuungsbehörde befugt, Ihre Vollmacht zu beglaubigen. Mit der Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde soll die Akzeptanz der Vollmacht verbessert werden.

Die Beglaubigung der Betreuungsbehörde ist eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht und entspricht einer notariell beglaubigten Vollmacht. Sie entfaltet damit dieselbe Wirksamkeit.

Notwendig ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht aber auf jeden

Fall, wenn die bevollmächtigte Person zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll. Die notarielle oder öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist notwendig, wenn die bevollmächtigte Person berechtigt sein soll, Immobilien zu erwerben oder zu veräußern.

Nur die oder der Vollmachtgeber*in kann von der Urkundsperson der Betreuungsstelle das Dokument beglaubigen lassen. Beglaubigt wird der Vollzug – sie oder er unterschreibt das Dokument eigenhändig vor der Urkundsperson beziehungsweise bringt ein Handzeichen auf – oder eine im Vorfeld bereits geleistete Unterschrift / ein Handzeichen wird durch die Beglaubigung nachträglich anerkannt.

Die öffentliche Beglaubigung wird bei der für Sie zuständigen Betreuungsstelle vorgenommen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Für jede Urkunde ist eine Gebühr von 10 Euro zu entrichten. Bei einem sehr niedrigen Einkommen wird keine Gebühr erhoben. Dazu sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Hinweis:

Wenn Sie die Beglaubigung wünschen, ist eine Kontaktaufnahme über das Service-Telefon 089 233-26255, erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr, oder per E-Mail betreuungsstelle.soz@muenchen.de dringend erforderlich. Der/Die für Ihren Stadtteil zuständige Sachbearbeiter*in setzt sich mit Ihnen in Verbindung. Wir werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Sie ersparen sich dadurch unnötige Wege und Wartezeiten. Der Beglaubigungsvermerk wird von der Urkundsperson der Betreuungsstelle ausgefüllt. Es ist ein amtlicher Ausweis mitzubringen.

Aufbewahrung der Vollmacht

Es ist Ihre Entscheidung, wo das Original der Vollmacht aufbewahrt ist. Sie sollten bedenken, dass Ihre Vollmacht im Ernstfall auffindbar sein muss. Die oder der Vollmachtnehmer*in muss daher den Aufbewahrungsort kennen und Zugang zu ihm haben.

Eine Hinterlegung bei einer Vertrauensperson oder bei der bevollmächtigten Person selbst ist möglich. Behalten Sie dann eine Kopie, damit Sie Ihre Bestimmungen nachlesen können.

Registrierung

Hinweis:

Auf der Rückseite der Broschüre ist eine Hinweiskarte, die Sie ausfüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen sollten. So kann die von Ihnen bevollmächtigte Person schnellstmöglich benachrichtigt werden, wenn Sie selber keinen Hinweis auf die Existenz der Vollmacht geben können.

Ihre Vollmacht können Sie, gegen Gebühr, auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort kann sie im Bedarfsfalle von dem zuständigen Betreuungsgericht angefragt werden.

Die notwendigen Formulare für die Beantragung der Registrierung finden Sie in dieser Broschüre.

Sie haben auch die Möglichkeit die Registrierung über das Internet zu beantragen.

Falls Sie Ihre Vollmacht mit Notar*innen oder Rechtsanwalt*innen errichtet haben, können diese die Registrierung für Sie vornehmen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Notar*innen sowie den Mitarbeiter*innen der für Sie zuständigen Betreuungsstelle oder online unter www.vorsorgeregister.de.

Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht können Sie widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Fordern Sie das aus der Hand gegebene Original zurück und vernichten Sie es. Es steht Ihnen frei, eine neue Vollmacht zu erteilen oder eine andere Vorsorgemöglichkeit zu wählen.

Erläuterungen zum Begriff Innen- und Außenverhältnis der Vollmacht

Im Rechtsverhältnis zwischen der vollmachtgebenden Person sowie der vollmachtnehmenden Person wird zwischen dem Innenverhältnis und dem Außenverhältnis unterschieden.

Das Innenverhältnis beschreibt die Absprachen zwischen Vollmachtgeber*in und bevollmächtigter Person. Beispielsweise kann im Innenverhältnis die Vereinbarung bestehen, dass die Vollmacht nur gelten soll, wenn die Vollmachtgebende Person sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst helfen kann.

Mögliche weitere Themen können sein:

- Vorrang ambulanter vor stationärer Versorgung (falls gewünscht)
- Präferenzen für ein bestimmtes Pflegeheim oder einen Träger, falls ein Umzug nicht mehr vermeidbar ist
- Fortführung von Spendegewohnheiten
- Beibehaltung von Geschenken für Angehörige (Geburtstage, Weihnachten et cetera)

Regelungsbedarf könnte es auch zu folgenden Fragen geben:

- Soll im Falle von mehreren bevollmächtigten Personen eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden? In welcher Weise sollen diese tätig werden können?
- Soll es in Vermögensbelangen Rechenschaftspflichten geben und falls ja, gegenüber wem?
- Soll die bevollmächtigte Person auch bei fahrlässigen Fehlern unbeschränkt haften, oder soll die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt werden?
- Soll die bevollmächtigte Person Aufwandsentschädigungen oder – soweit gesetzlich zulässig – eine Vergütung erhalten?

Diese Absprachen können auch stillschweigend erteilt werden. Für die Praxis jedoch empfiehlt sich die Schriftform.

Ein Musterformular mit Vorschlägen für die Regelung des Innenverhältnisses (auch „Grundverhältnis“ genannt) finden Sie bei Bedarf zum Beispiel in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Informationen zum rechtlichen Rahmen für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht) auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz (siehe Weiterführende Literatur).

Das Außenverhältnis ist das Verhältnis gegenüber Dritten beispielsweise Behörden, denen die Vollmacht vorgelegt wird. Die Vollmacht beschreibt die Vertretungsbefugnis und ihre Reichweite gegenüber Dritten. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht mit Unterschrift sofort wirksam. Es muss nicht überprüft werden, ob sich die vollmachtgebende Person tatsächlich aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr selbst helfen kann.

Vollmacht

Ich,

_____ (Vollmachtgeber*in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

_____ (bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, im Folgenden mit Ja angekreuzt oder angegeben. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB). ¹⁾ | Ja | Nein |
| ■ Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder | Ja | Nein |

1) Besteht zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen der Patientin oder des Patienten (der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers) entspricht, hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.²⁾

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzt*innen und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter*innen von Versicherungsunternehmen beziehungsweise von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 a BGB) entscheiden, solange dergleichen in meinem wohlverstandenen subjektiven Interesse erforderlich ist. ³⁾ | Ja | Nein |
| ■ Sie darf | | |
-

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf meinen Haushalt auflösen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. | Ja | Nein |
| ■ Sie darf | | |
-

Vermögenssorge

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich | Ja | Nein |
| ■ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. | Ja | Nein |

2) Besteht zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen der Patientin oder des Patienten (der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers) entspricht, hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

3) In diesen Fällen hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 a Abs. 2, 4 und 5 BGB).

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. | Ja | Nein |
| ■ Verbindlichkeiten eingehen. ⁴⁾ | Ja | Nein |
| ■ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ⁵⁾ | Ja | Nein |
| ■ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einer Betreuerin oder einem Betreuer rechtlich gestattet ist. | Ja | Nein |
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

Post und Telekommunikation

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Sie darf die für mich bestimmte Post - auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ - entgegennehmen und öffnen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) insbesondere auch auch für E-Mails, Chatnachrichten in Messenger-Diensten, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (beispielsweise Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Digitale Medien

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (zum Beispiel PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B. in sozialen Netzwerken, bei E-Commerce-Anbietern, bei Zahlungsdienstleistern), zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. | Ja | Nein |
|---|----|------|

Behörden

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. | Ja | Nein |
|---|----|------|

Vertretung vor Gericht

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Untervollmacht

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

4) Zur Aufnahme von Darlehen ist die bevollmächtigte Person nur dann befugt, wenn die Vollmacht notariell beurkundet wurde

5) Bankinstitute sind gesetzlich verpflichtet, die zu bevollmächtigende Person anhand eines gültigen Personalausweis oder Reisepasses zu identifizieren. Bitte sprechen Sie bei Ihrem Geldinstitut vor.

Geltung über den Tod hinaus

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum
Widerruf durch die Erben fortgilt. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Regelung der Bestattung

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine
Bestattung nach meinen Wünschen regelt. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Betreuungsverfügung

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche
Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete
Vertrauensperson als Betreuer*in zu bestellen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Weitere Regelungen

■

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift Vollmachtgeber*in)_____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift Vollmachtnehmer*in)**Beglaubigungsvermerk:**

Die vorstehende Unterschrift / Das vorstehende Handzeichen von

_____, geb. am: _____,

wohnhaft in _____,

persönlich bekannt:

ausgewiesen durch: _____

Personalausweis Nr. _____

Reisepass Nr. _____

wurde vor der Urkundsperson _____

Name, Vorname

vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

München, den _____

Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Unterschrift der Urkundsperson_____
Stempel der Dienststelle_____
Dienstsiegel

Betreuungsverfügung

Erläuterungen und Formular

Erläuterungen zum Formular Betreuungsverfügung

Allgemeine Hinweise

Das Betreuungsgesetz ist seit 1992 in Kraft. Es stellt die Selbstbestimmung des betroffenen Menschen in den Vordergrund.

Deswegen haben Sie die Möglichkeit, mittels einer Betreuungsverfügung konkrete Wünsche zur Person der oder des rechtlichen Betreuers*in und zur Aufgabenerfüllung zu äußern.

Das Betreuungsgericht wird im Rahmen eines Betreuungsverfahrens Ihre Wünsche prüfen und nur im Ausnahmefall von Ihrem Betreuervorschlag abweichen.

Bitte beachten Sie, dass die Person Ihre rechtliche Vertretung erst wahrnehmen kann, wenn sie per Beschluss des Betreuungsgerichts bestellt worden ist.

Eine separate Betreuungsverfügung zu verfassen ist sinnvoll für den Fall, dass

- Sie keine Vollmacht erteilen,
- Sie eine andere Person als die oder den Bevollmächtigte*n benennen,
- Sie bestimmte Personen als rechtliche*n Betreuer*in ausschließen wollen.

Ausführliche Informationen zum Betreuungsrecht finden Sie im Internet und in den Broschüren, die in der Rubrik „Weiterführende Literatur“ angegeben werden.

Nähere Erläuterungen

1 Wer kann eine Betreuungsverfügung verfassen?

Jeder kann eine Betreuungsverfügung verfassen. Auch wer bereits unter gesundheitlichen Einschränkungen leidet, kann mit dieser Verfügung seinen Willen kund tun.

2 Wer kommt als Betreuer*in in Frage?

Für diese Aufgabe sollten Sie eine Person auswählen, die Ihr volles Vertrauen genießt. Dabei kommen Angehörige, Freunde oder Nachbarn in Betracht.

Außerdem sollten Sie sich vergewissern, dass die ausgesuchte Person auch tatsächlich bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Wenn dann später ein*e Betreuer*in bestellt werden muss, prüft das Gericht, ob die von Ihnen genannte Person Ihre gesetzliche Vertretung übernehmen und die anfallenden Aufgaben in Ihrem Sinn erledigen kann.

Drohen Interessengegensätze, wird das Gericht die von Ihnen gewünschte Person in den entsprechenden Aufgabenkreisen nicht bestellen.

Mitarbeiter*innen eines Heimes, in dem Sie leben, können Ihre gesetzliche Vertretung nicht übernehmen: Die Angestellten des Heimträgers würden sich schwer tun, Ihre Interessen gegenüber dem Heimträger (= Arbeitgeber) – etwa bei unzureichender Pflege – durchzusetzen.

Gibt es niemand, der als Betreuer*in in Frage kommt, können Sie einen Betreuungsverein benennen, nicht aber deren Mitarbeiter*innen.

3 Wer kommt als Ersatz in Betracht?

Falls die oder der von Ihnen benannte Wunschbetreuer*in die Aufgabe ablehnen sollte, etwa weil die Person der Aufgabe nicht mehr gewachsen ist oder sich dazu gesundheitlich nicht in der Lage fühlt, können Sie eine Ersatzperson benennen.

4 Wen wollen Sie auf keinen Fall als Betreuer*in haben?

Hier können Sie Personen nennen, die Sie auf keinen Fall zur oder zum Betreuer*in bestellt haben wollen. Das können zum Beispiel Verwandte sein, mit denen Sie immer wieder Streit haben, die Ihr Vertrauen missbrauchen oder von denen Sie annehmen, dass sie Ihre Wünsche ohnehin nicht respektieren werden. Den Betroffenen müssen Sie hiervon nichts sagen.

5 Welche Wünsche können für eine spätere Betreuung festgelegt werden?

Bei der Ermittlung Ihrer Vorstellungen können Ihnen beispielsweise die folgenden Fragen helfen:

- Soll mein Vermögen für die Pflege zu Hause ausgegeben werden, auch wenn die Pflege im Heim billiger wäre?
- Wie sollen Freunde oder Angehörige, die mich pflegen, entlohnt werden?
- Unter welchen Umständen bin ich bereit, in ein Heim zu gehen?

- In welches Heim möchte ich einziehen, wohin will ich auf keinen Fall?
- Welche persönlichen Gegenstände möchte ich mit in ein Heim nehmen?
- Sollen bestimmte Personen Geldgeschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten, et cetera erhalten, so wie ich dies bisher schon praktizierte?
- Sollen weiterhin Spenden an bestimmte Organisationen bezahlt werden? Was soll mit meinem Hund oder meiner Katze geschehen, wenn ich mich nicht mehr darum kümmern kann?

Derartige Anmerkungen können Sie im Beiblatt „Persönliche Anmerkungen zur Betreuungsverfügung“ festhalten.

Mit dem Verweis auf die gesondert auszufüllende **Patientenverfügung** (siehe Formular) verpflichten Sie ferner eine*n künftige*n Betreuer*in, Ihre Einstellung zu Krankheit und Sterben zu beachten. Überlegen Sie, was Ihnen wichtig ist und schreiben Sie Ihre Wünsche auf (siehe auch Beiblatt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“).

6 Unterschrift

Setzen Sie Ort und Datum ein und unterschreiben Sie die Betreuungsverfügung mit Vor- und Familiennamen. Sollten Sie Ihren niedergeschriebenen Willen in einem oder mehreren Punkten ändern wollen, füllen Sie ein neues Formblatt aus und vernichten Sie das ungültige Formular.

7 Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde

Um eventuelle Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift beziehungsweise an

Ihrer Identität zu vermeiden, können Sie Ihre Unterschrift auf der Betreuungsverfügung bei der zuständigen Betreuungsstelle beglaubigen lassen. Die Beglaubigung ist aber nicht Voraussetzung für die Gültigkeit Ihrer Betreuungsverfügung.

Hinweis:

Wenn Sie die Beglaubigung wünschen, ist eine Kontaktaufnahme über das Service-Telefon 089 233-26255, erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr, oder per E-Mail betreuungsstelle.soz@muenchen.de dringend erforderlich. Der/Die für Ihren Stadtteil zuständige Sachbearbeiter*in setzt sich mit Ihnen in Verbindung. Wir werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Sie ersparen sich dadurch unnötige Wege und Wartezeiten. Der Beglaubigungsvermerk wird von der Urkundsperson der Betreuungsstelle ausgefüllt. Es ist ein amtlicher Ausweis mitzubringen.

Aufbewahrung

Es ist Ihre Entscheidung, wo Sie das Original der Betreuungsverfügung aufbewahren. Sie sollten bedenken, Ihre Verfügung muss im Ernstfall auffindbar sein und unverzüglich an das Betreuungsgericht geschickt werden.

Wenn Sie einer Person Ihres Vertrauens das Dokument zum Aufbewahren geben, behalten Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Registrierung

Viele Menschen nutzen bereits die Möglichkeit beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ihre

Vollmacht oder ihre Betreuungsverfügung registrieren zu lassen.

Die Registrierung hilft im Bedarfsfall, Bevollmächtigte beziehungsweise zu Betreuer*innen zu bestellende Personen schnell und zuverlässig ausfindig zu machen.

Die Vorteile der Registrierung gelten auch für reine Betreuungsverfügungen. Sie können Ihre Betreuungsverfügung gegen Gebühr im zentralen Vorsorgeregister eintragen lassen.

Die notwendigen Formulare für die Beantragung der Registrierung finden Sie in dieser Broschüre.

Sie haben auch die Möglichkeit die Registrierung über das Internet zu beantragen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Notar*innen sowie den Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle und der Betreuungsvereine oder online unter www.vorsorgeregister.de.

Widerruf

Eine Betreuungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Fordern Sie das ausgegebene Formular zurück und vernichten Sie es.

Noch im Betreuungsverfahren können Sie eine andere Person als Betreuer*in vorschlagen.

Hinweis:

Auf der Rückseite der Broschüre ist eine Hinweiskarte, die Sie ausfüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen sollten. So kann die von Ihnen benannte Person schnellstmöglich benachrichtigt werden, wenn Sie selber keinen Hinweis auf die Existenz der Betreuungsverfügung geben können.

Betreuungsverfügung

Ich,

(Name, Vorname Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung angeordnet werden muss, Folgendes fest.

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/E-Mail: _____

oder, falls diese nicht zur oder zum Betreuer*in bestellt werden kann:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Auf keinen Fall zur oder zum Betreuer*in bestellt werden soll:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die oder den Betreuer*in habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist.

ja nein

2. _____

3. _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Unterschrift / Das vorstehende Handzeichen von

_____, geb. am: _____,

wohnhaft in _____,

persönlich bekannt:

ausgewiesen durch:

Personalausweis Nr.

Reisepass Nr.

wurde vor der Urkundsperson _____

Name, Vorname

vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

München, den _____

Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Unterschrift der Urkundsperson

Stempel der Dienststelle

Dienstsiegel

Persönliche Ergänzungen zur Betreuungsverfügung

Wünsche, Vorstellungen, Abneigungen

Name, Vorname

Adresse

Datum

Unterschrift

Patientenverfügung
(inklusive „Patientenverfügung und Organspende“)
Erläuterungen und Formulare

Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung

Allgemeines

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung der Patient*innen. Das gilt auch für ärztliche Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **Patientenverfügung**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden.

In dem Formular dieser Broschüre sind vier wichtige Grundsituationen beschrieben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in Ihren „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“ weitere für Sie wichtige Krankheitssituationen zu beschreiben und Ihre konkreten Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in diesen Fällen festzulegen. Deshalb ist es sinnvoll, die Patientenverfügung, besonders aber Persönliche Ergänzungen, vorab mit einem oder einer Ärzt*in zu besprechen. Vorteilhaft ist es außerdem, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

In Situationen, in denen der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach geltender Rechtslage der Abbruch einer medizinischen Behandlung

zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung der betroffenen Person im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1

Punkt 3, **Gehirnschädigung**:

Dieser Punkt betrifft nur **Gehirnschädigungen** mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen.

Diese Patient*innen sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen.

Wachkoma-Patient*innen sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Neben dem vollständigen Wachkoma gibt es auch Komazustände, bei denen gelegentlich noch Reaktionen auf optische und akustische Reize oder Berührungen beobachtet werden (sogenannter minimalbewusster Zustand). In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patient*innen oder schwer Erkrankte mit

minimalbewusstem Zustand noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück.

Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4, Hirnabbauprozess:

Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (zum Beispiel Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patient*innen zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt die oder der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr, wird zunehmend pflegebedürftig und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2

Lebenszeitverkürzung:

Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphium wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen:

Der Wunsch, in bestimmten Situationen auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, muss sich nach geltender Rechtslage auf konkrete Behandlungssituationen und auf ganz bestimmte ärztliche Maßnahmen beziehen. Es ist aber nicht notwendig, in einer Patientenverfügung alle erdenklichen Krankheitsfälle mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen aufzulisten. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen.

Wiederbelebungsmaßnahmen sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Eine maschinelle Beatmung oder eine Dialyse können aber nicht nur die Lebensqualität verbessern und das Leben verlängern, sondern am Ende des Lebens auch Leiden verlängern. Die bei Verzicht auf eine Beatmung oder Dialyse eventuell auftretenden Leidenssymptome wie etwa Luftnot können sehr gut mit einfachen medizinischen, ausschließlich leidlindernden Maßnahmen behandelt werden. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit Ärzt*innen besprochen werden.

Zu Nummer 4

Das Stillen von Hunger- und Durstgefühl gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwer kranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt ausnahmslos für

Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Wachkoma-Patient*innen. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Punkt 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässiger) Behandlungsabbruch bezeichnet.

Tötung auf Verlangen ist dagegen strafbar und weder ärztlich noch ethisch vertretbar.

Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzt*innen für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie also eine Patientenverfügung verfassen, wollen Sie, dass diese auch in der Zukunft beachtet wird. Dabei müssen Sie bedenken, dass sich Entscheidungen und Einstellungen von Menschen im Laufe ihres Lebens ändern können. Dies gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheiten. Zustän-

de, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, könnten im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders wahrgenommen werden. Daher sollte die Erstellung einer Patientenverfügung in jedem Fall nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen erfolgen. Um Risiken bei der Abfassung und späteren Umsetzung einer Patientenverfügung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

1. Überlegen Sie sich, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch übernehmen will. Wenn Sie mit diesem Menschen Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird er in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.
2. Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“, die Sie schriftlich niedergelegt haben, erleichtern Ihrer bevollmächtigten Person ihre Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Hausärzt*innen beraten, ehe Sie die Patientenverfügung verfassen (insbesondere für den Fall einer bestehenden schweren Erkrankung). Dadurch können unklare Formulierungen vermieden werden.

Ihr*e Bevollmächtigte*r beziehungsweise die oder der vom Gericht bestellte Betreuer*in müssen später Ihren Willen umsetzen und dafür sorgen, dass nach Ihrer Patientenverfügung gehandelt wird. Sie müssen prüfen, ob die von Ihnen konkret beschriebenen Krankheits-situationen eingetreten sind und die Behandlungsangebote der Ärzt*innen nach den von Ihnen niedergelegten

Wünschen bewerten. Sie müssen sich auch sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn sie oder er aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründen kann, dass Sie Ihre Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr gelten lassen wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Meinungsänderung, bleibt Ihre Verfügung verbindlich. Im beigefügten Muster einer Patientenverfügung erklären Sie, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Meinungsänderung nicht unterstellt werden soll.

Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung auf Aktualität. Der manchmal geäußerte Verdacht, mit einer Patientenverfügung könnten Sie sich selbst schaden, ist bei sorgfältiger Abfassung und guter Kommunikation unberechtigt.

Handhabung der Formulare

Die Formulare sind ein Vorschlag sich mit den Themen „Krankheit und Sterben“ in gesunden Tagen auseinanderzusetzen. Falls einzelne Textpassagen in der Patientenverfügung für Sie nicht gelten sollen, können Sie diese durchstreichen.

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, sollte die Patientenverfügung auf den möglichen Krankheitsverlauf zugeschnitten sein.

Einen Formulierungsvorschlag (Formular) sowie Erläuterungen zum Thema schwere Erkrankung finden Sie bei

Bedarf in der Broschüre „Vorsorge für Unfall Krankheit Alter“ auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (siehe Weiterführende Literatur).

In dieser häufig schwierig gewordenen Lebenssituation erhalten Sie beispielsweise beim Christophorus Hospiz Verein e.V. oder bei anderen Hospizvereinen kompetente und persönliche Beratung und Unterstützung (Adressen finden Sie im Adressteil).

Hinweis:

Auf der Rückseite der Broschüre ist eine Hinweiskarte, die Sie ausfüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen sollten. So kann die von Ihnen benannte Person schnellstmöglich benachrichtigt werden, wenn Sie selber keinen Hinweis auf die Existenz der Patientenverfügung geben können.

Erläuterungen zum Formular

„Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in weiteren, im Formular der Patientenverfügung nicht erwähnten Krankheitsfällen aufschreiben. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zunächst zwei Beispiele, die Folgendes deutlich machen sollen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie für eine kleine Chance guten Lebens einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Wiederbelebungsversuche sind häufig erfolgreich im Hinblick auf das Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Leider gelingt jedoch viel seltener eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher haben behandelnde Ärzt*innen in dieser Situation keine Zeit, lange Diskussionen

oder Entscheidungsprozesse zu führen. Sie können auch nicht voraussagen, ob der betreffende Mensch überhaupt nicht zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob ihm nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte die Beantwortung folgender Fragen hilfreich für Sie sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatient*innen²⁾ finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation lässt sich zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den

2) Siehe Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung

wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und nach einer von Ihnen zu bestimmenden Zeit weitere Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie zukünftig noch erfüllt werden könnten?

- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
- Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen, oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich getrost helfen lassen dürfen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?
- Gibt es viele „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht, oder ziehen Sie sich lieber zurück? Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selber wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür, sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung und sollte ebenfalls unterschrieben werden. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbelesen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines akuten Lungenversagens zu äußern, wenn Sie das aufgrund Ihres Alters, Ihrer Lebenseinstellung oder Ihrer Krankheitssituation wünschen. Sie können beispielsweise auch festlegen, ob eingreifende Maßnahmen wie Dialyse, künstliche Beatmung, Intensivbehandlung oder große Operationen vorgenommen oder unterlassen werden

sollen, wenn Sie sich noch nicht im Endstadium einer Demenz befinden, aber die Fähigkeit zu jeder Kommunikation erloschen ist. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

(Zutreffendes habe ich
hier angekreuzt beziehungs-
weise unten eingefügt)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzt*innen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, zum Beispiel durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, zum Beispiel nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- _____

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung beziehungsweise Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie zum Beispiel maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.
- Wiederbelebungsmaßnahmen

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, möchte ich sterben und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke, noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

- Ich wünsche eine Begleitung

durch _____

(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

- Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigelegt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.
- Ich habe eine/mehrere Vollmachten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen. Ja Nein

- | | | |
|--|----|------|
| ● Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt. | Ja | Nein |
| ● Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe | Ja | Nein |
| ● Sofern dieser Patientenverfügung das Formular „Persönliche Ergänzungen“ mit, unter anderem, meiner Bereitschaft zur Organspende („Patientenverfügung und Organspende“ oder „Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (zum Beispiel bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt ist, soll es als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden. | | |

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Es empfiehlt sich, diese Verfügung, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt, regelmäßig (beispielsweise alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift beziehungsweise eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Ort	Datum	Unterschrift

Ärzt*in meines Vertrauens:

Name
Anschrift
Telefon/E-Mail

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von¹⁾

Name	Anschrift
Telefon/E-Mail	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beratenden

¹⁾ Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.

Sollte eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender Person oder folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	_____
Geburtsdatum	_____
Straße	_____
Wohnort	_____
Telefon/E-Mail	_____

Folgende Person soll / Folgende Personen sollen nicht zu Rate gezogen werden:

Name	_____
Geburtsdatum	_____
Straße	_____
Wohnort	_____
Telefon/E-Mail	_____

Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

(aktuelle Lebens- und Krankheitssituation, Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche, insbesondere im Fall schwerer Erkrankung, grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben)

Name, Vorname

Adresse

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formular „Patientenverfügung und Organspende“

Allgemeines

Die Patientenverfügung, mit der in einer bestimmten Situation medizinische Maßnahmen – wie etwa eine künstliche Beatmung – abgelehnt werden, kann mit der Bereitschaft zur Organspende in Widerspruch stehen. Denn Organe können nur gespendet werden, wenn nach Eintritt des vermuteten Hirntodes dieser zweifelsfrei festgestellt wird. Während dieses Zeitraums bis hin zur Organentnahme müssen die intensivmedizinischen Maßnahmen andauern, damit eine Organspende möglich ist. Ein vorheriger Abbruch der intensivmedizinischen Behandlung führt daher dazu, dass eine Organspende nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn Sie sowohl bereit sind, nach Ihrem Tod Organe zu spenden, als auch eine Patientenverfügung haben, sollten Sie sich Gedanken dazu machen, wie verfahren werden soll, wenn die Beachtung der Patientenverfügung eine Organspende ausschließt.

Die Erklärung „Patientenverfügung und Organspende“ sieht hierfür eine Lösungsmöglichkeit vor. Sie erhält die Erklärung, bei Eintritt einer in der Patientenverfügung beschriebenen Situation die Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahme für einen kurzen Zeitraum (von Stunden bis zu wenigen Tagen) zu gestatten, um eine Organspende zu ermöglichen. Entspricht das Ihrem Willen, ist es ratsam, die Erklärung zu unterzeichnen, um Ihren Angehörigen und Ärzt*innen Klarheit zu verschaffen.

Am besten besprechen Sie die Entscheidungsmöglichkeiten mit den Ärzt*innen Ihres Vertrauens.

Weitere Informationen zum Thema Organspende finden Sie auf der Seite www.organspende-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA); dort ist auch ein Organspendeausweis erhältlich.

Patientenverfügung und Organspende

Ich,

(Name, Vorname, Adresse)

habe eine Patientenverfügung erstellt. Ich habe einen Organspendeausweis, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe.

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktion (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe. Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind. Das soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktion (Hirntod) nach Einschätzung der Ärzt*innen in wenigen Tagen eintreten wird. Mit palliativmedizinischer Betreuung in dieser Lebensphase muss ausgeschlossen werden, dass ich unter dieser Lebensverlängerung leide.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Registrierung bei der Bundesnotarkammer
(www.vorsorgeregister.de)

Formular P
(Eintragung einer Person)

Formular PZ
(Eintragung mehrerer Personen:
für jede weitere Person ist ein eigenes
Formular PZ erforderlich)

Formular P – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragungsverfahren

Die Eintragung im ZVR ist keine eigenständige Errichtung einer Vorsorgeverfügung. Die Registrierung ersetzt die rechtswirksame Errichtung der Vorsorgeverfügung, in der Regel durch eine Urkunde, nicht. Im ZVR werden vielmehr Angaben zu bereits bestehenden Vorsorgeverfügungen gespeichert. Für rechtliche Fragen zum Inhalt einer Vorsorgeverfügung sollten Sie sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeverfügung getroffen haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das ZVR gebührenermäßig online stellen. Unter <https://www.vorsorgeregister.de> finden Sie hierzu nähere Informationen. Alternativ können Sie für den Antrag auf Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheiten das Formular P verwenden. **Für jeden Vorsorgenden ist ein eigenes Formular auszufüllen.** Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. **Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n!**

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung zu Ihrer Registrierung. Sobald Sie die Registrierungsgebühr beglichen haben, erfolgt die endgültige Speicherung der Kenndaten Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en, so dass diese für die zuständigen Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzten einsehbar werden. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en im ZVR.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an Gerichte und Ärzte ab. Sie beträgt für postalische Anmeldungen

23,50 €. Bei Online-Meldungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 3,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt die Registrierungsgebühr 26,00 €. Die Gebühr umfasst die Benennung einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer). Sofern Ihre Registrierung keine Vertrauensperson enthält, verringern sich die vorgenannten Gebühren um jeweils 3,50 €.

Für jede Vertrauensperson, die nachträglich registriert wird, fallen jeweils 4,00 € an; bei einer Online-Meldung 3,50 €. Um den Mehrwert Ihrer Registrierung zu steigern, ist die Angabe mindestens einer Vertrauensperson dringend empfohlen.

I. Allgemeine Informationen zu der / den Vorsorgeangelegenheit/-en

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeverfügung ist zwingend. Dies ist in der Regel das Datum, an dem Sie Ihre Vorsorgeurkunde errichtet haben.

Ziffer 2: Die Angabe der zu registrierenden Vorsorgeangelegenheit/-en ist zwingend. Hier können Sie alle in ihrer Urkunde enthaltenen Vorsorgeangelegenheiten ankreuzen. Bitte kreuzen Sie nur Vorsorgeangelegenheiten an, die Sie auch tatsächlich geregelt haben.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bestimmen Sie, wer Ihre Angelegenheiten für Sie wahrnehmen soll, wenn Sie selbst nicht handeln können oder wollen. Hier können Sie Familienangehörige, aber auch Bekannte, Freunde oder andere Menschen, denen Sie vertrauen, benennen.

Die Angaben zum Umfang Ihrer **Vorsorgevollmacht** erleichtern es den Betreuungsgerichten sowie den behandelnden Ärzten, den Inhalt Ihrer Vollmacht frühzeitig einzuschätzen:

- **Zu Vermögensangelegenheiten** gehören insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, einschließlich Banken und Kreditinstituten, sowie die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten. Sofern die Vorsorgevollmacht bei dem Grundbuchamt oder Registergericht vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Ist die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsbehörde beglaubigt, verliert sie ihre Beglaubigungswirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG). Für manche Rechtsgeschäfte ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich.

• **Angelegenheiten der Gesundheitssorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1829 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1832 Abs. 1 und 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1832 Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

• **Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1831 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Eine **Betreuungsverfügung** dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern soll eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht bzw. dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Eine **Patientenverfügung** enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Der **Ehegattenwiderspruch** ist die Verlautbarung der Ablehnung des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB. Durch die Registrierung kann eine Bekanntgabe der Ablehnung des Ehegattennotvertretungsrechts i.S. von § 1358 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) BGB erreicht werden. Es

ist empfehlenswert, die Ablehnung darüber hinaus auch in einer Vorsorgeurkunde zu verkörpern und auffindbar aufzubewahren.

Ziffer 3: Damit Ihre Vorsorgeverfügung/-en den entscheidenden Stellen im Ernstfall zur Kenntnis gelangen können, geben Sie bitte an, wo die Vorsorgeurkunde aufbewahrt wird.

II. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

(Ziffer 15 - 17) Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben und erteilen der Bundesnotarkammer ein Lastschriftmandat. Sie können auch gegen Rechnung bezahlen. Hierfür fällt eine um 2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr an.

III. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

Auf Seite 3 des Formulars **P** ist die Angabe einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer) möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Vertrauenspersonen beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte für jede weitere Vertrauensperson das Formular **PZ**. Die Eintragung des oder der in der Vorsorgeverfügung benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und den behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt zu ihr / ihnen Kontakt aufnehmen kann. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

Spätere Änderungen

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten oder diejenigen einer Vertrauensperson später ändern möchten, können Sie das im Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Nutzen Sie dafür den in Ihrer Eintragungsbestätigung enthaltenen **Freischaltcode** und richten Sie sich Ihr eigenes Benutzerkonto ein. Bewahren Sie die Eintragungsbestätigung und den darin enthaltenen Freischaltcode gut auf. Alternativ können Sie unsere Formulare verwenden. Diese finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de



Antrag auf Eintragung einer vorhandenen oder mehrerer vorhandener Vorsorgeangelegenheit/-en

Bitte senden Sie das ausgefüllte und **unterschiedene Formular**
per Post an die folgende Adresse:
Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Bitte senden Sie uns keine Vorsorgeurkunde(n) zu.
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende des Formulars.

I. Allgemeine Informationen zu der/den Vorsorgeangelegenheit/-en

1. * Datum der Vorsorgeverfügung/-en

2. * Zu registrierende Vorsorgeangelegenheit/-en

Vorsorgevollmacht zur Erledigung von

Vermögensangelegenheiten

Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Maßnahmen nach § 1829 Abs. 1 und 2 BGB ausdrücklich umfasst

Maßnahmen nach § 1832 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung

Maßnahmen nach § 1831 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst

sonstigen persönlichen Angelegenheiten

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Ehegattenwiderspruch

3. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde

bei dem Vorsorgenden

bei dem Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer

bei einer sonstigen Person

bei einer Einrichtung

Bezeichnung der Einrichtung / Firma

Straße und Hausnummer der Einrichtung

Postleitzahl und Ort der Einrichtung



* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

II. Daten des Vorsorgenden

(Vollmachtgeber / Ersteller der Betreuungsverfügung / Ersteller der Patientenverfügung / Widersprechender)

1. * Anrede

Frau

Herr

keine

2. Titel

Prof.

Dr.

3. * Vorname(n)

4. * Nachname

5. Geburtsname

6. * Geburtsort

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. E-Mail-Adresse

15. * Zahlungsweise

Lastschrift

Überweisung

16. IBAN

17. Kontoinhaber

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer, Gläubiger-Identifikationsnummer DE19REG00000101186, einmalig eine Zahlung von meinem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundesnotarkammer auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Einzug erfolgt unter einer individuellen Mandatsreferenz, die mir mit Rechnungserstellung mitgeteilt wird.



Ort, Datum

* Unterschrift des Kontoinhabers



* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

III. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

Bevollmächtigter mit

Einzelvertretungsmacht oder

Gesamtvertretungsmacht

vorgeschlagener Betreuer

2. * Anrede

Frau

Herr

keine

3. Titel

Prof.

Dr.

4. * Vorname(n)

5. * Nachname

6. Geburtsname

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. Telefonnummer

15. E-Mail-Adresse

Ich – der Vorsorgende – beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten



Ort, Datum

* Unterschrift des Vorsorgenden

Sofern in diesem Formular Personen oder Personengruppen mit der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit gleichermaßen Personen bzw. Personengruppen aller Geschlechter gemeint. Die Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Formular PZ – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungssgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragung von Vertrauenspersonen stets sinnvoll

Eine Vertrauensperson ist eine von Ihnen in einer Vorsorgeurkunde bevollmächtigte Person (**Bevollmächtigter**) und/oder eine von Ihnen benannte Person, die im Falle einer rechtlichen Betreuung zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll (**vorgeschlagener Betreuer**). Die Eintragung der in der Vorsorgeurkunde benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt schnell Kontakt aufnehmen kann.

Formular PZ nur bei mehr als einer Vertrauensperson im Zuge einer Neuregistrierung erforderlich

Beachten Sie bitte, dass das Formular PZ lediglich einen Zusatz zum Formular P darstellt. Die Verwendung des Formulars PZ ist **nur erforderlich**, wenn Sie bei einer Neuregistrierung die Eintragung von mehr als einer Vertrauensperson beantragen möchten. Mit dem Formular P können Sie bereits eine Vertrauensperson angeben. Für Angaben zu weiteren Vertrauenspersonen ist dann pro Vertrauensperson jeweils ein Formular PZ zu verwenden. Das Formular P kann mit mehreren Zusatzformularen PZ kombiniert werden. Es ist hingegen nicht möglich, ein Zusatzformular PZ mit mehreren Formularen P zu kombinieren.

Haben Sie bei der Registrierung Ihrer Vorsorgeverfügung eine Vertrauensperson nicht eingetragen, obwohl diese in der Vorsorgeverfügung vorgesehen ist, können Sie diese Vertrauensperson mit dem Formular ZK nachregistrieren.

Formular PZ

Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag **zusammen** mit dem Formular P per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n! Der Antrag muss vom Vorsorgenden unterschrieben werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im ZVR informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

I. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

Ziffern 1 und 2: Das Formular PZ muss sich stets auf ein Formular P, somit auf einen Vorsorgenden beziehen. Deshalb sind unter den Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben aus Ihrem Formular P zu übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der Vertrauensperson zu einem Vorsorgenden.

II. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

Geben Sie die Daten zu der Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer) bitte besonders sorgfältig an, damit diese im Notfall auch kontaktiert werden kann. Wir empfehlen die Angabe einer Telefonnummer. Bei mehreren Bevollmächtigten sollten Sie zu jedem Bevollmächtigten angeben, ob dieser Einzelvertretungsmacht hat, also einzeln handeln darf, oder ob dieser nur mit einem oder mehreren Bevollmächtigten zusammen handeln darf, ihm also Gesamtvertretungsmacht erteilt wurde.

Übersenden Sie bitte das Formular PZ stets mit dem dazugehörigen Formular P. Anstelle des schriftlichen Antrags ist die Online-Registrierung jederzeit im Internet unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de



Antrag auf Eintragung weiterer Vertrauenspersonen zu einer oder mehreren vorhandenen Vorsorgeangelegenheit/-en

Bitte senden Sie das ausgefüllte und **unterschiedene Formular**
per Post an die folgende Adresse:

Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

Bitte senden Sie uns keine Vorsorgeurkunde(n) zu.

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende des Formulars.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

I. Daten des Vorsorgenden

(Vollmachtgeber / Ersteller der Betreuungsverfügung / Ersteller der Patientenverfügung / Widersprechender)

1. * Nachname, Vorname

2. * Geburtsdatum

II. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

Bevollmächtigter mit

Einzelvertretungsmacht oder

Gesamtvertretungsmacht

vorgeschlagener Betreuer

2. * Anrede

Frau

Herr

keine

3. Titel

Prof.

Dr.

4. * Vorname(n)

5. * Nachname

6. Geburtsname

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. Telefonnummer

15. E-Mail-Adresse

PZ

* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

Ich – der Vorsorgende – beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten



Ort, Datum * Unterschrift des Vorsorgenden

Sofern in diesem Formular Personen oder Personengruppen mit der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit gleichermaßen Personen bzw. Personengruppen aller Geschlechter gemeint. Die Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Adressen

Beratungsmöglichkeiten erfahren Sie über

Landesnotarkammer Bayern

Ottostraße 10
80333 München
Telefon 089 55166-0
notarkammer@notarkasse.de
www.notare-bayern-pfalz.de

Rechtsanwaltskammer

Tal 33
80331 München
Telefon 089 532944-0
info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Zuständiges Betreuungsgericht

Amtsgericht München

Betreuungsgericht
Linprunstraße 22
80335 München
Telefon 089 5597-06

Anschrift der Betreuungsstelle

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Schuldner- und Insolvenzberatung
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Telefon 089 233-26255
Fax 089 233-25056
E-Mail:
betreuungsstelle.soz@muenchen.de
Internet:
www.muenchen.de/betreuungsstelle

Bis zu zwei Formularsätze können
Münchner Bürger*innen über die Be-
treuungsstelle gegen Einsendung von
Briefmarken im Wert von 1,60 Euro
erhalten.

Münchner Betreuungsvereine

Die Münchner Betreuungsvereine sind
nach Stadtteilen regional tätig. Sie
beraten und informieren Sie individuell,
wohnnah und kostenfrei über Ihre
Vorsorgemöglichkeiten. Sie können
gegebenenfalls auf Ihren Wunsch hin
auch bei Ihnen zu Hause stattfinden.
Persönliche Beratungsgespräche sind
nur nach vorheriger telefonischer Ter-
minvereinbarung möglich.

Betreuungsverein Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.

Bodenseestraße 3a
81241 München
Telefon 089 8206205
Fax 089 8346950
betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de
www.bgfpg.de
(In den Stadtteilen:
Laim, Schwanthalerhöhe)

Betreuungsverein Katholisches Jugendsozialwerk München e.V.

Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Telefon 089 544158-0
Fax 089 544158-10
betreuungsverein@kjsw.de
www.kjsw.de
www.betreuungsverein.kjsw.de
(In den Stadtteilen:
Allach, Aubing, Langwied, Lochhausen,
Untermenzing, Obermenzing, Pasing,
Sendling, Sendling-Westpark)

**Betreuungsverein Katholische
Jugendfürsorge der Erzdiözese
München und Freising e.V.**

„Bereich Rechtliche Betreuung“

Lessingstraße 8
80336 München
Telefon 089 544231-41
Fax 089 544231-88
betreuungsbereich@kjf-muenchen.de
www.kjf-muenchen.de

(In den Stadtteilen:
Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigs-
vorstadt, Maxvorstadt)

**Betreuungsverein der der Diakonie
München und Oberbayern**

Seidlstraße 4
80335 München
Telefon 089 127092-71 /-72
Fax 089 127092-99
betreuungsbereich@diakonie-muc-obb.de
www.diakonie-muc-obb.de

(In den Stadtteilen:
Moosach, Neuhausen, Nymphenburg)

**Betreuungsverein für Münchner
Bürgerinnen und Bürger (BMB)**

Gravelottestraße 8
81667 München
Telefon 089 45832-4901
Fax 089 45832-4908
bmb@perspektiveverein.de
www.perspektiveverein.de

(In den Stadtteilen:
Berg am Laim, Bogenhausen,
Trudering, Riem, Ramersdorf, Perlach)

Betreuungsverein H-TEAM e.V.

Plinganserstraße 19
81369 München
Telefon 089 7473620
Fax 089 7470663
info@h-team-ev.de
www.h-team-ev.de

(In den Stadtteilen:
Am Hart, Feldmoching, Hasenberg, I,
Milbertshofen)

Betreuungsverein Kinderschutz e.V.

Kathi-Kobus-Straße 11
80797 München
Telefon 089 231716-9732
Fax 089 231716-9719
betreuungsbereich@kinderschutz.de
www.kinderschutz.de

(In den Stadtteilen:
Schwabing-Freimann, Schwabing-West)

Betreuungsverein Zukunft Hoffnung e.V.

Dachauer Str. 14
80335 München
Telefon 089 550774-82
Fax 089 550774-83
info@zukunfthoffnung.de
www.zukunfthoffnung.de

(In den Stadtteilen:
Au, Fürstenried, Forstenried, Hadern,
Haidhausen, Harlaching, Obergiesing,
Obersendling, Solln, Thalkirchen,
Untergiesing. In allen Stadtteilen: Für
Bürger*innen mit Migrationshintergrund).

Hospizvereine

**Ambulanter Hospiz- und Palliativ-
beratungsdienst des Christophorus
Hospizverein e.V.**

Effnerstraße 93
81925 München
Telefon 089 130787-0
info@chv.org
www.chv.org

**Hospizdienst DaSein e.V.
Beratung und ambulante Palliativ-
versorgung**

Karlstraße 55
80333 München
Telefon 089 124705140
info@hospiz-da-sein.de
www.hospiz-da-sein.de

**Caritas Ambulanter Hospizdienst
München**

Kreittmayrstr. 29
80335 München
Telefon 089 17972906
caritas-hospizdienst@barmherzige-
muenchen.de
www.caritas-neuhausen.de

**Caritas Ambulanter Hospizdienst
Giesing**

Balanstr. 28
81669 München
Telefon 089/458740-40
Ambulanter-Hospizdienst-Ost@caritas-
muenchen.org
www.caritas-hospizdienst-giesing.de
(für Haidhausen, Giesing, Harlaching)

Hospizverein Ramersdorf/Perlach

Lüdersstr, 10
81737 München
Telefon 089 678202-40
kontakt@hospiz-rp.de
www.hospiz-rp.de

Weitere Angebote finden Sie unter
www.muenchen.de (Suchbegriff:
Hospiz- und Palliativversorgung).

Auch Hausärzt*innen können dazu
Auskunft geben.

Weiterführende Literatur

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz – Broschüren

„**Das Betreuungsrecht**“ sowie
„**Das Betreuungs-Recht in Leichter
Sprache**“

– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –

Prielmayerstraße 7

80097 München

www.justiz.bayern.de/service/broschueren

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz – Broschüre

„**Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter**“

– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –

Prielmayerstraße 7

80097 München

www.justiz.bayern.de/service/broschueren

Bestellnummer 04004713

Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Bundesministerium der Justiz

Broschüre „**Betreuungsrecht**“ mit
ausführlichen Informationen zur

Vorsorgevollmacht

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

11015 Berlin

Telefon 03018 2722 721

publikationen@bundesregierung.de

www.bmjv.de

Bundesministerium der Justiz
Broschüre „**Patientenverfügung:
Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten?**“

Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin

www.bmjbv.de
Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon 03018 2722 721
publikationen@bundesregierung.de

Landeshauptstadt München,
Sozialreferat
„**Leitfaden für Bevollmächtigte**“
Hinweise zum Umgang mit einer
Vorsorgevollmacht
Die Broschüre erhalten Sie bei:
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Telefon 089 233-26255
www.muenchen.de/betreuungsstelle
betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Landeshauptstadt München,
Sozialreferat
„**Umgang mit freiheitsentziehenden
Maßnahmen im häuslichen Bereich**“
Die Broschüre erhalten Sie bei:
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Telefon 089 233-26255
www.muenchen.de/betreuungsstelle
betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Weiterführende Links

Gesetzestext (§§ 1358, 1814 bis 1881
des Bürgerlichen Gesetzbuches)
www.gesetze-im-internet.de/bgb/

Zentrales Vorsorgeregister der
Bundesnotarkammer
www.vorsorgeregister.de

Empfehlungen der Bundesärztekammer
und der zentralen Ethikkommission bei
der Bundesärztekammer zum Umgang
mit Vorsorgevollmachten und Patienten-
verfügungen in der ärztlichen Praxis:

<http://www.bundesaerztekammer.de>
(Suchbegriff: Vorsorgliche Willensbe-
kundungen)

Notizen

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich

geb. _____

wohnhaft _____

Telefon _____

☐ eine Patientenverfügung erstellt

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, ist

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

Telefon _____

☐ bevollmächtigt mich zu vertreten

☐ in einer Betreuungsverfügung als Betreuerin oder Betreuer vorgeschlagen



Bitte diese Karten ausschneiden, ausfüllen und mit Ihren Ausweispapieren immer mitführen.